

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neuenstadt a. K.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstadt am Kocher am 26.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Neuenstadt a. K. betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung (Konzeption) für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1.1 Für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):**
 - 1.1.1 Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
 - 1.1.2 Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.
 - 1.1.3 Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.
 - 1.2 Für Kindergartenkinder:**
 - 1.2.1 Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche
 - 1.2.2 Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 37,5 Std./Woche
 - 1.2.3 Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche
 - 1.2.4. Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche

1.3 Für Schulkinder:

1.3.1 Kernzeitgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 12,5 Std./Woche (außerhalb der Schulzeiten)

1.3.2 Hortbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 20 Std./Woche

1.3.3 Hortbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 25 Std./Woche

§ 3

Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich an den Landesrichtsätzen orientieren.
- (2) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gelten ab 01.09.2021 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Familien mit 4 und mehr Kindern, jeweils unter 18 Jahren
6 Stunden	395,00 €	293,00 €	199,00 €	131,00 €
7 Stunden	401,00 €	317,00 €	233,00 €	151,00 €
8 Stunden	409,00 €	341,00 €	267,00 €	167,00 €
10 Stunden	495,00 €	409,00 €	321,00 €	202,00 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren gelten ab 01.09.2021 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Familien mit 4 und mehr Kindern, jeweils unter 18 Jahren
6 Stunden	134,00 €	103,00 €	69,00 €	24,00 €
7 Stunden	151,00 €	117,00 €	81,00 €	37,00 €
7,5 Stunden	156,00 €	122,00 €	92,00 €	47,00 €
8 Stunden	172,00 €	136,00 €	100,00 €	51,00 €
10 Stunden	254,00 €	211,00 €	147,00 €	66,00 €

§ 4

Benutzungsgebühren für Betreuungsangebot an Grundschüler

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen Lindenschule Neuenstadt a. K. und Grundschule Stein a. K. (Grundschul- und Ganztagesbetreuung) werden Benutzungsgebühren erhoben. Verpflegungskosten sind nicht darin enthalten und werden separat abgerechnet.
- (2) In der Grundschul- und Ganztagesbetreuung werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Grundschule	Betreuungsumfang
Lindenschule Neuenstadt a. K.	von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 13:30 Uhr
	Einzelne Tage am Vormittag 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Einzelne Tage am Vormittag 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	
Grundschule Stein a. K.	von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	Einzelne Tage am Vormittag von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr
	Einzelne Tage am Vormittag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)

- (3) Für Schulkinder, welche ein Betreuungsangebot in der Grundschul- und Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, gelten ab dem 01.09.2021 folgende monatliche Gebührensätze:

Betreuungsumfang	Gebühr
von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr	52,00 € pro Monat
von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr mit Ferienbetreuung	68,00 € pro Monat
von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	105,00 € pro Monat
von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ferienbetreuung	126,00 € pro Monat
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr	131,00 € pro Monat
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Ferienbetreuung	163,00 € pro Monat
Einzelne Tage am Vormittag von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr	14,00 € pro Vormittag
Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	24,00 € pro Tag
Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr	32,00 € pro Tag
Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	22,00 €
Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr)	27,00 €
Nur Ferienbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	32,00 €
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	52,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließende Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	73,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr)	68,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließende Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr)	90,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	84,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	105,00 € pro Woche

- (4) Eine monatliche Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder wird gewährt. Das ältere Kind erhält 40 % Ermäßigung.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats in der Kindertageseinrichtung und zum 15. eines Monats in der Grundschulbetreuung zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren von mindestens 4 Euro zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 27.07.2020 mit allen bisher ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Neuenstadt a. K., den 26.07.2021

gez. Norbert Heuser
Bürgermeister